

Fragen von Philip C. Brunner, Präsident GPK Stadt Zug, mit E-Mail vom 13.07.2024

Bei der letzten Revision des **Pensionskassenreglementes** am 9.Dezember **2014** wurde beschlossen, dass die Stadt Zug jährlich **0,9 Mio. CHF** zusätzlich in die PK einschiess. Ist es richtig, dass diese Praxis seither stets, also seit dem Jahr 2015 jährlich so einbezahlt hat?

Falls ja, würde das heissen, dass die Stadt Zug bis Ende 2024 insgesamt 9,0 Mio. zusätzlich in die städt. Pensionskasse eingeschossen hätte.

Der Entscheid dazu kam damals, äusserst knapp mit einer Stimmen Mehrheit (Antrag der CVP vs. Antrag FDP/SVP) zu Stande. Ich gehe davon aus, dass dies weiterhin in der **Kostenstelle 1500 Personaldienst unter Kto. 3064.10** Ruhegehälter, Zusatzbeträgen auf Renten budgetiert und verbucht wird?

Im Kantonsrat ist Usanz, dass wenn ein Gesetz durch Behandlung geöffnet ist, bzw. "offen" ist, auch neue Anträge (über den Regierungsantrag hinausgehende) neue Anträge gestellt werden können. Da das PK-Reglement jetzt behandelt wird stellt sich diese, damals sehr umstrittene Frage dem GGR, sicher wieder zu.

Der GGR hat in den letzten Jahren diesen Betrag weder mit dem Budget noch mit der Jahresrechnung speziell diskutiert, vielleicht weil er nicht einzeln ausgewiesen wurde sondern mit anderen Beträgen zusammen.

Ich bin der Meinung, dass die Frage nach 10 Jahren über die Höhe (die offenbar auch in der Spezialkommission diskutiert wurde) wieder opportun ist.

Danke für die Beantwortung meiner Fragen über die laufende Praxis.

Höhe des Zusatzbetrages und Verbuchung:

Es ist korrekt, dass der Zusatzbeitrag nach wie vor auf der Kostenstelle 1500, Konto 3064.10 budgetiert und abgerechnet wird. Der Zusatzbeitrag entspricht 12 % der Rentensumme des Vorjahres. Selbstverständlich wird dieser Betrag nicht nur von der Stadt Zug sondern von allen angeschlossenen Unternehmen bezahlt. Dieser Zusatzbeitrag war schon vor der Einführung des neuen Pensionskassenreglements (2014) Usanz. Ueber die letzten Jahre wurde folgender Zusatzbetrag von der Stadt Zug geleistet:

Jahr	Total
2010	904'475.00
2011	942'693.00
2012	970'105.00
2013	988'317.00
2014	1'044'509.00
2015	1'138'710.00
2016	1'194'458.00
2017	1'256'035.00
2018	1'325'798.00
2019	1'379'279.00
2020	1'421'783.00
2021	1'469'930.00
2022	1'492'039.00
2023	1'613'525.00
Totalbetrag:	17'141'656.00

I Management Summary

Da die finanzielle Lage der Pensionskasse der Stadt Zug es nicht erlaubte, nach der Ausfinanzierung im Jahr 2003, die Teuerungszulagen allein zu finanzieren, beschlossenen die Arbeitgeber, einen begrenzten Zusatzbeitrag zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen zu finanzieren. Im Rahmen einer Reglementsrevision wurde zum 1. Januar 2006 der Zweck dieses Zusatzbeitrags auf die "Sicherung der Renten" erweitert (siehe § 27 Abs. 5).

Ab Ende 2008 sank die Inflation deutlich oder wurde sogar negativ, weshalb keine weiteren Rentenerhöhungen mehr vorgenommen wurden. Gleichzeitig führte die Finanzkrise jedoch zu einem dramatischen Einbruch des Deckungsgrads und in den Folgejahren zu einem sinkenden Zinsniveau. Dies erforderte eine zunehmend vorsichtige Bilanzierung der Renten-Deckungskapitalien. Unter dem erweiterten Zweck "Sicherung der Renten" wurden die Mittel des Zusatzbeitrags von 2010 bis 2021 verwendet, um jährlich eine Verstärkung der Renten-Deckungskapitalien um 0.5 % zu erreichen (aufgrund der steigenden Lebenserwartung der Rentenbezüger). Zudem wurden die Mittel zur Mitfinanzierung einmaliger Verstärkungen der Renten-Deckungskapitalien genutzt, etwa bei der Anpassung technischer Grundlagen, der Senkung des technischen Zinssatzes und der Umstellung auf Generationentafeln, soweit die Rückstellungen (RS) ausreichten.

Ab 2022 rückte das Thema Inflation wieder in den Fokus. Der Vorstand der Pensionskasse der Stadt Zug erarbeitete daher einen internen Leitfaden für den Teuerungsausgleich. Auf dieser Grundlage konnten den Beziehern lebenslanger Renten im Frühjahr 2023 und erneut im Frühjahr 2024 jeweils eine Teuerungszulage als Einmalzahlung gewährt werden. Diese Zulagen wurden über den Zusatzbeitrag finanziert.

II Chronologie seit 2002

Bis Ende 2002 waren Teuerungsanpassungen der Renten bei der Pensionskasse der Stadt Zug reglementarisch garantiert (vgl. nachfolgend § 24 des damaligen Reglements über die Pensionskasse der Stadt Zug) und wurden über einen Zusatzbeitrag der aktiven Versicherten und der Arbeitgeber finanziert (vgl. nachfolgend § 28).

§ 24	
Teuerungszulage auf Renten	
1	Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet. Sie entspricht der jeweils gegenüber dem Vorjahr erfolgten Teuerungsanpassung der Gehälter der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2	Für das Jahr des Rentenbeginns besteht kein Anspruch auf Teuerungszulage, wenn der anrechenbare Lohn in diesem Jahr bereits der Teuerung angepasst wurde.

§ 28			
Höhe der Beiträge			
1 Die Beiträge der aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:			
Alter des Mitglieders	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	Zusatz-beitrag
18 bis 24	1 %	–	–
25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis Altersgrenze			
	1 %	7,5 %	1 %
2 Die Beiträge der Arbeitgeber/innen für die aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:			
Alter des Mitglieders	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	Zusatz-beitrag
18 bis 24	1,5 %	–	–
25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis Altersgrenze			
	1,5 %	13,5 %	Rest gem. effektivem Aufwand für die Teuerungszulage auf den Renten

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Per 01.01.2003 wurde die Pensionskasse der Stadt Zug saniert bzw. ausfinanziert auf 100 % Deckungsgrad. Die Teuerungszulagen waren ab 2003 nicht mehr reglementarisch garantiert, sondern abhängig von der finanziellen Lage der Pensionskasse (vgl. nachfolgend § 24). Die noch fehlende Wertschwankungsreserve hätte bis auf Weiteres keine Rentenanpassungen erlaubt. Daher wurde festgehalten, dass die Arbeitgeber/innen einen limitierten Zusatzbeitrag zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen leisten (vgl. nachfolgend § 27 Abs. 5) in der Höhe von 12 % der Rentensumme des Vorjahres (vgl. nachfolgend §

28 Abs. 4). Dies entsprach ungefähr den bisherigen Zahlungen an die Teuerungszulagen. Mit dem Beitrag von 12 % der Rentensumme konnten die laufenden Renten damals um ca. 1 % erhöht werden.

<p style="text-align: center;">§ 24 *</p> <p style="text-align: center;"><i>Teuerungszulage auf Renten</i></p> <p>1 Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, sofern die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt.</p> <p>2 Die Teuerungszulage orientiert sich an der Teuerungsanpassung der Gehälter der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 *</p> <p style="text-align: center;"><i>Beitragspflicht</i></p> <p>5 (neu) Zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen leisten die Arbeitgeber/innen einen limitierten Zusatzbeitrag.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 *</p> <p style="text-align: center;"><i>Höhe der Beiträge</i></p> <p>4 (neu) Der Zusatzbeitrag der Arbeitgeber/innen beträgt 12 % der laufenden Renten des Vorjahres.</p>
--	--

Effektiv wurden in den Folgejahren drei Mal Rentenerhöhungen von je 1 % gewährt: per 01.01.2005, per 01.01.2007 und per 01.01.2008.

Der Zusatzbeitrag der Arbeitgeber/innen floss in der Pensionskasse in eine separate Rückstellung "Teuerungszulagen Renten" und die Rentenerhöhungen wurden aus dieser Rückstellung finanziert (vgl. nachfolgende Tabelle 1).

Per 01.01.2006 wurde im Rahmen der Reglements-Revision der Zweck des Zusatzbeitrags erweitert um die "Sicherung der Renten" (vgl. nachfolgend § 27 Abs. 5).

<p>§ 27 *</p> <p><i>Beitragspflicht</i></p>
<p>5 Zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen und Sicherung der Renten leisten die Arbeitgeber/innen einen limitierten Zusatzbeitrag.²⁾</p>

Ab Ende 2008 war die Inflation gering oder sogar negativ, so dass keine weiteren Rentenerhöhungen mehr gewährt wurden. Gleichzeitig führte die Finanzkrise aber zu einem Deckungsgrad-Einbruch und in den Folgejahren zu einem sinkenden Zinsniveau. Die Renten-Deckungskapitalien mussten daher laufend vorsichtiger bilanziert werden. Unter dem Titel "Sicherung der Renten" wurden die Mittel des Zusatzbeitrags in den Jahren 2010 bis 2021 für die jährliche Verstärkung der Renten-Deckungskapitalien um 0.5 % (infolge steigender Lebenserwartung der Rentenbezüger/innen) verwendet sowie zur Mitfinanzierung einmaliger Verstärkungen der Renten-Deckungskapitalien (Wechsel technische Grundlagen, Senkung technischer Zinssatz, Umstellung auf Generationentafeln), soweit die Mittel der Rückstellung (RS) jeweils reichten (vgl. nachfolgende Tabelle 1).

Ab 2022 wurde die Inflation wieder zum Thema. Der Vorstand der Pensionskasse der Stadt Zug hat daher einen internen Leitfaden für den Teuerungsausgleich ausgearbeitet. Aufgrund dieses Leitfadens konnte den Bezüger lebenslanger Renten im Frühling 2023 und im Frühling 2024 je eine Teuerungszulage als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe entsprach jeweils 0.75 % des individuellen Renten-Deckungskapitals per Ende 31.12.2022 bzw. 31.12.2023, jedoch mindestens CHF 500 und maximal 2 Monatsrenten.

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt auf, wie sich die Rückstellung für Teuerung / Sicherung der Renten seit Ende 2002 (Sanierung der Pensionskasse) entwickelt hat und wofür die Mittel verwendet wurden. Der "Zufluss" entspricht jeweils dem Zusatzbeitrag aller Arbeitgeber/innen, d.h. der Stadt Zug und der übrigen der Pensionskasse angeschlossenen Firmen (insb. Alterszentren).

Tabelle 1: Rückstellung für Teuerung / Sicherung der Renten, Entwicklung seit Ende 2002

Jahr	Zufluss* (Mio. CHF)	Abfluss (Mio. CHF)	Saldo per 31.12.	Mittelverwendung
2002			3.91	Start-Wert der Rückstellung (5 % Renten-Deckungskapital)
2003	0.80	-	4.71	
2004	0.82	-0.80	4.73	1% Rentenerhöhung per 1.1.2005
2005	0.91	-	5.64	
2006	0.92	-0.89	5.67	1% Rentenerhöhung per 1.1.2007
2007	0.89	-0.89	5.67	1% Rentenerhöhung per 1.1.2008
2008	0.93	-	6.60	
2009	1.02	-	7.61	
2010	1.05	-0.52	8.15	Verstärkung Renten-Deckungskapital um 0.5%
2011	1.09	-0.87	8.37	Verstärkung Renten-Deckungskapital um 0.5% & Umstellung techn. Grundlagen (EVK 2000 auf BVG 2010)
2012	1.12	-0.57	8.93	Verstärkung Renten-Deckungskapital um 0.5%
2013	1.15	-6.26	3.81	Verstärkung Renten-Deckungskapital um 0.5% & Senkung technischer Zinssatz (3.5% auf 3.0%)
2014	1.21	-5.03	-	Verstärkung Renten-Deckungskapital um 0.5% & Senkung technischer Zinssatz (3.0% auf 2.5%) → RS aufgebraucht
2015	1.31	-0.76	0.55	Verstärkung Renten-Deckungskapital um 0.5%
2016	1.36	-0.84	1.07	Verstärkung Renten-Deckungskapital um 0.5%
2017	1.44	-0.61	1.91	Verstärkung Renten-Deckungskapital um 0.5%
2018	1.50	-1.00	2.40	Verstärkung Renten-Deckungskapital um 0.5%
2019	1.59	-3.99	-	Verstärkung Renten-Deckungskapital um 0.5% & Senkung technischer Zinssatz (2.25% auf 1.5%) → RS aufgebraucht
2020	1.71	-1.09	0.62	Verstärkung Renten-Deckungskapital um 0.5%
2021	1.72	-2.34	-	Verstärkung Renten-Deckungskapital um 0.5% & Umstellung Perioden- zu Generationentafeln → RS aufgebraucht
2022	1.77	-	1.77	
2023	1.88	-1.74	1.91	Teuerungs-Einmalzahlungen (ausbezahlt im Frühling 2023)
2024*	1.90	-1.83	1.98	Teuerungs-Einmalzahlungen (ausbezahlt im Frühling 2024)

* Zufluss = Zusatzbeitrag aller Arbeitgeber/innen (Stadt Zug und weitere der PK angeschlossene AG)

** 2024: voraussichtliche Werte

Per 01.01.2015 wurde das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug totalrevidiert (neue gesetzliche Vorschriften zur "Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften" mit neuer Kompetenzaufteilung: die öffentliche Hand (GGR) regelt die Finanzierung, der Pensionskassen-Vorstand regelt die Leistungen der Pensionskasse). Die Höhe der Zusatzbeiträge der Arbeitgebenden blieb dabei unverändert (vgl. nachfolgend § 7 Abs. 4 des aktuellen Reglements, vom GGR beschlossen am 09.12.2014). Es wurde jedoch neu geregelt, dass die Zusatzbeiträge nur geleistet werden, wenn die Pensionskasse "keine genügende Wertschwankungsreserve ausweist", und dass der GGR eine Kürzung oder Streichung des Zusatzbeitrags beschliessen kann (vgl. nachfolgend § 6 Abs. 3 des aktuellen Reglements).

§ 6 Beiträge

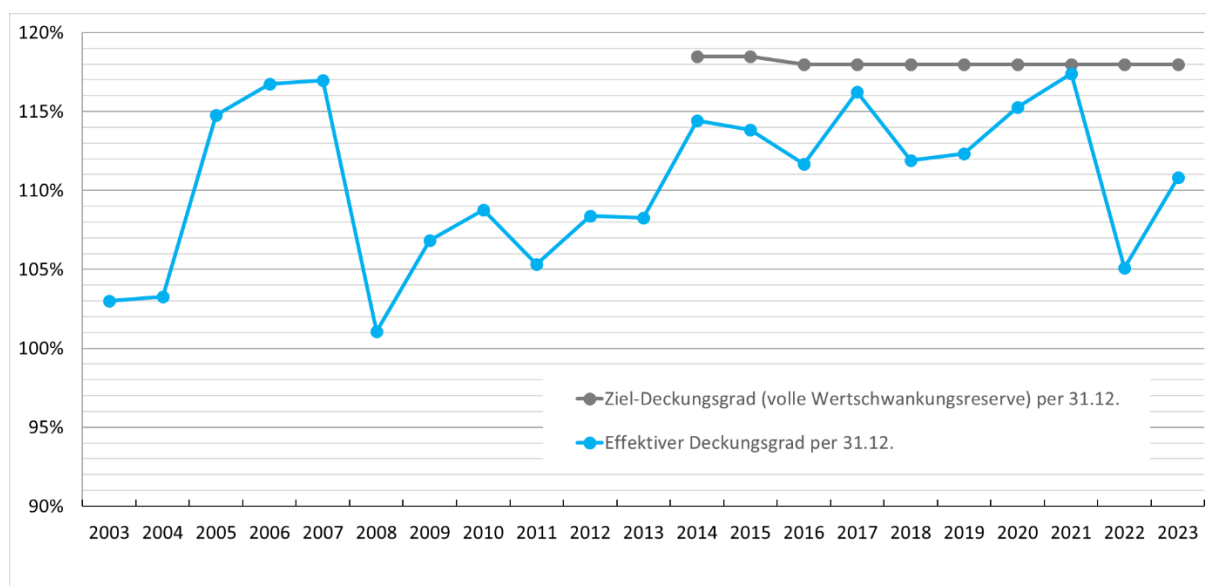
³ Wenn die Kasse per Bilanzstichtag keine genügende Wertschwankungsreserve ausweist, leisten die Arbeitgebenden im Kalenderjahr, welches der Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung folgt, einen limitierten Zusatzbeitrag zur Sicherung der Renten. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug kann eine Kürzung oder Streichung des Zusatzbeitrags beschliessen.

§ 7 Höhe der Beiträge

⁴ Der Zusatzbeitrag der Arbeitgebenden beträgt 12% der laufenden Renten des Vorjahres.

Die nachfolgende Grafik 1 zeigt die Entwicklung des Deckungsgrads der Pensionskasse von Ende 2003 bis Ende 2023 auf (hellblaue Kurve). Der Deckungsgrad bewegte sich zwischen 101.1 % (Ende 2008, Finanzkrise) und 117.4 % (Ende 2021). Die Grafik 1 zeigt ausserdem den Ziel-Deckungsgrad der Pensionskasse (graue Kurve). Dieser liegt seit 2016 bei 118.0 %, davor lag er bei 118.5 %. Dies bedeutet, dass die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve¹ 18.0 % der Vorsorgeverpflichtungen beträgt und somit bei einem Deckungsgrad von unter 118.0 % "keine genügende Wertschwankungsreserve" vorliegt. Dies war stets der Fall, so dass der Zusatzbeitrag der Arbeitgebenden auch seit 2015 weiterhin jährlich geleistet worden ist.

Grafik 1: Effektiver Deckungsgrad und Ziel-Deckungsgrad der Pensionskasse der Stadt Zug



Der Zusatzbeitrag der Arbeitgebenden hat der Pensionskasse seit 2003 einen zusätzlichen finanziellen Spielraum gegeben. Sie konnte einerseits gezielt Teuerungszulagen zu den laufenden Renten gewähren (vgl. Tabelle 1: Jahre 2004, 2006, 2007, 2023 und 2024; total CHF 6.15 Mio.) und andererseits bei der notwendigen Verstärkung der Renten-Deckungskapitalien bzw. vorsichtigeren Bilanzierung der Renten ebenfalls auf die Zusatzbeiträge zurückgreifen (vgl. Tabelle 1: Jahre 2010 bis 2021; total CHF 23.88 Mio.). Von diesem zweiten Punkt haben auch die aktiven Versicherten profitiert. Hätten diese total CHF 23.88 Mio. aus den übrigen Mitteln der Pensionskasse finanziert werden müssen, wäre der Deckungsgrad entsprechend tiefer ausgefallen. Gemessen am Gesamt-Vorsorgekapital per 31.12.2023 (rund CHF 530 Mio.) entsprechen die CHF 23.88 Mio. einem einmaligen Deckungsgrad-Anstieg von rund 4.5 %-Punkten. Je höher der Deckungsgrad ist, desto kleiner ist das Risiko einer Unterdeckung (= Deckungsgrad unter 100 %) und desto eher kann den aktiven Versicherten eine bessere Sparguthaben-Verzinsung gewährt werden.

Im Falle einer Unterdeckung helfen die Zusatzbeiträge direkt bei der Sanierung der Pensionskasse. Die Rückstellung für den Teuerungsausgleich der Renten wird aufgelöst, soweit dies zur Behebung der Unterdeckung erforderlich ist, und weiterhin zufließende Zusatzbeiträge werden während einer Unterdeckung direkt zur Sanierung verwendet. Der jährliche Zufluss von rund CHF 1.9 Mio. würde den Deckungsgrad aktuell um rund 0.36 %-Punkte pro Jahr verbessern.

¹ Die Wertschwankungsreserve dient als "Puffer" zum Auffangen von Wert- und Kursschwankungen bei den Vermögensanlagen und soll verhindern, dass ein schlechtes Anlagejahr zu einer Unterdeckung (= Deckungsgrad unter 100 %) führt.

In einer Überdeckung (= Deckungsgrad über 100 %) fliessen die Zusatzbeiträge in die Rückstellung für den Teuerungsausgleich der Renten. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Pensionskassen-Vorstand. Er hat dazu einen internen Leitfaden zum Teuerungsausgleich ausgearbeitet. Gemäss diesem Leitfaden müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Die Wertschwankungsreserve muss mehr als 25 % ihrer Zielgrösse erreicht haben (d.h. der Deckungsgrad muss derzeit bei mehr als 104.5 % liegen) und die kumulierte nicht ausgeglichene Teuerung seit 01.01.2008 muss mehr als 2.0 % betragen (per 01.01.2024 beträgt die nicht ausgeglichene Teuerung seit 2008 effektiv 5.5 %). Der jährliche Zusatzbeitrag der Arbeitgebenden reicht derzeit für eine Teuerungszulage an die Rentenbezüger (ohne temporäre Renten) von 0.75 % ihres individuellen Renten-Deckungskapitals. Im Frühling 2023 und im Frühling 2024 konnte eine solche Zulage von je 0.75 % für 2022 bzw. 2023 als Einmalzahlung gewährt werden (vgl. Tabelle 1). Die Auszahlung pro Person betrug dabei mindestens CHF 500 und maximal zwei Monatsrenten.

Dem Pensionskassen-Vorstand ist es ein Anliegen, dass auch die aktiven Versicherten von einem Teuerungsausgleich profitieren, denn auch ihre Sparguthaben (und damit ihre zukünftigen Altersleistungen) erleiden einen Kaufkraftverlust bei anhaltender Inflation. Für 2023 beschloss der Vorstand daher eine Sparguthaben-Verzinsung von 1.75 % (= 1.0 % BVG-Mindestzins + 0.75 % Teuerungszins). Die Sparguthaben-Verzinsung wird jedoch nicht aus der Rückstellung für den Teuerungsausgleich der Renten finanziert, sondern aus den übrigen Mitteln der Pensionskasse, d.h. zulasten des Betriebsergebnisses.

Sollte der Zusatzbeitrag in Zukunft reduziert oder gestrichen werden, nimmt der finanzielle Spielraum für die Pensionskasse ab. Ihre finanzielle Lage wird etwas schlechter bzw. das Risiko einer Unterdeckung mit entsprechenden Sanierungsmassnahmen (in erster Linie tiefe/keine Verzinsung der Sparguthaben, falls nötig zudem Sanierungsbeiträge von Versicherten und Arbeitgebenden) nimmt etwas zu. Teuerungszulagen zu den Renten wären erst möglich, wenn die Pensionskasse ihre Wertschwankungsreserve voll aufgebaut hat, d.h. den Ziel-Deckungsgrad von derzeit 118.0 % überschritten hat.

III Zuger Pensionskasse (Kanton Zug): Ein Vergleich

Die Zuger Pensionskasse schreibt in ihrer Jahresrechnung 2023 (S. 14): *Seit dem 1. Januar 2014 wird von den Arbeitgebenden ein Teuerungsfonds geüfnet, der für Anpassungen der laufenden Renten – zum Beispiel an die Teuerung – verwendet werden kann. Im Jahr 2023 wurde allen Rentenbeziehenden eine zusätzliche halbe Monatsrente ausgerichtet (total CHF 5.4 Mio.), um der Entwicklung steigender Konsumentenpreise Rechnung zu tragen.*

Gemessen am gesamten Renten-Deckungskapital der Zuger PK (CHF 1'972 Mio. per 31.12.2022) entsprechen die CHF 5.4 Mio. rund 0.27 %. Sprich, wären die CHF 5.4 Mio. in Prozenten des individuellen Renten-Deckungskapitals zugeteilt worden (analog zur PK Stadt Zug), anstatt in Prozenten der individuellen Monatsrente, dann hätten die Zulagen 0.27 % betragen (zum Vergleich: 0.75 % bei der PK Stadt Zug für 2023).

Die Sparguthaben der Versicherten hat die Zuger PK 2023 mit 2.0 % verzinst (zum Vergleich: 1.75 % bei der PK Stadt Zug für 2023).

Der Teuerungsfonds der Zuger PK wird seit dem 01.01.2014 durch die Arbeitgebenden mit einem Beitrag von 0.5 % der versicherten Löhne geüfnet. Im Falle einer Unterdeckung wird er zur Sanierung bezogen (vgl. nachfolgend Art. 39 des Vorsorgereglements vom 24.06.2024).

Art. 39 Teuerungsfonds

- Teuerungsfonds ¹ Zum allfälligen Ausgleich der Teuerung und zur Leistung von einmaligen oder wiederholten Zuschlägen auf den laufenden Renten (exkl. Überbrückungsrenten), wird ein separat ausgewiesener Teuerungsfonds gebildet. Dieser wird nach Vorgabe von § 4 Abs. 6 PKG bzw. nach Wegfall der Staatsgarantie durch freie Mittel gespeist. Die Mittel des Teuerungsfonds werden mit dem für die Sparkapitalien der aktiven versicherten Personen geltenden Zinssatz verzinst.
- Verwendungszweck ² Der Teuerungsfonds wird
- für die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung, oder
 - für einmalige oder wiederholte Zuschläge auf den laufenden Renten, oder
 - falls Sanierungsmassnahmen nach § 3 Abs. 2 PKG eingeleitet sind, ganz oder teilweise zur Entlastung der aktiven versicherten Personen und der Arbeitgebenden zur Sanierung beigezogen.
- Rentenanpassung ³ Eine Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung, der Ausrichtung von Zuschlägen, der vorhandenen Fondsmittel, geplanter Sanierungsmassnahmen und des individuellen Beginns der Rentenzahlung jährlich geprüft.

Neben dem Beitrag in den Teuerungsfonds leisten die Arbeitgebenden der Zuger PK seit 01.01.2014 einen Umlagebeitrag. Dieser beträgt (maximal) 2.0 % der versicherten Löhne und kann vom PK-Vorstand auf Empfehlung des PK-Experten reduziert werden. Für 2022 betrug er 1.5 %, für 2023 noch 1.0 % der versicherten Löhne. Der Umlage- und der Teuerungsfonds-Beitrag entfallen, wenn die Staatsgarantie wegfällt, d.h. wenn die Zuger PK die Anforderung der Vollkapitalisierung erfüllt und genügende Wertschwankungsreserven ausweist (vgl. § 4 und § 5 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 29.08.2013). Die vom PK-Experten empfohlene Zielgrösse der Wertschwankungsreserve betrug per 31.12.2023 20.8 % des Gesamt-Vorsorgekapitals, d.h. Ziel-Deckungsgrad 120.8 % (im Vorjahr 118.8 %). Der effektive Deckungsgrad der Zuger PK betrug 105.1 % per 31.12.2023 (im Vorjahr 101.3 %).

Die Arbeitgebenden der Zuger PK leisteten somit einen Zusatzbeitrag von insgesamt 2.0 % (2022) bzw. 1.5 % (2023) der versicherten Löhne. Zum Vergleich: Wenn man den Zusatzbeitrag der Arbeitgebenden der PK Stadt Zug (2023: CHF 1.88 Mio.) misst an der versicherten Lohnsumme der PK Stadt Zug (Ende 2023: CHF 77.54 Mio.), wären dies rund 2.4 %.

Zum Vergleich: Teuerungsausgleich gemäss der Schweizer Pensionskassenstudie 2024 von Swisscanto

Im Rahmen der neuesten PK-Studie von Swisscanto² wurden die teilnehmenden Pensionskassen gefragt: "Gewähren Sie für das Jahr 2024 Leistungsverbesserungen im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BVG?"

Auf Seite 28 der Studie werden die Antworten dazu wie folgt erläutert:

Inflation wird kaum kompensiert

Die anhaltende Inflation schmälert die Kaufkraft und damit auch den Wert der Altersrenten. Im Gegensatz zur AHV gibt es in der beruflichen Vorsorge keine gesetzliche Pflicht zu einem Teuerungsausgleich. Gemäss Art. 36 Abs. 2 BVG werden die Altersrenten den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgewerke entsprechend an die Preisentwicklung angepasst.

Wie die Befragung zeigt, sind derzeit nur die wenigsten Kassen zu einem Teuerungsausgleich bereit. Lediglich 14 Prozent wollen 2024 ihre Leistungen der Preisentwicklung anpassen. Dabei zeigt sich eine starke Tendenz zur flexiblen Leistungserbringung: 61 Prozent setzen auf Einmalzahlungen, eine Rentenerhöhung beabsichtigen nur 39 Prozent.

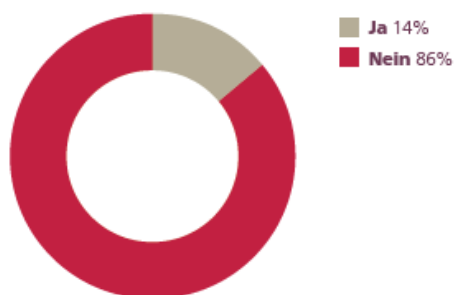
Offensichtlich scheuen sich viele Kassen davor, ihre langfristigen Verpflichtungen anzuheben. Die Überzahl der Einmalzahlungen zeigt, dass die Vorsorgewerke den Spielraum bei der Leistungserbringung vermehrt nutzen.

Die Aussichten auf allgemeine Leistungsverbesserungen sind derzeit so gut wie lange nicht mehr. Auch hier dürfte der Trend zur flexiblen Leistungserbringung vermehrt zum Ausdruck kommen.

Nur 14 Prozent der Kassen gleichen die Teuerung aus.

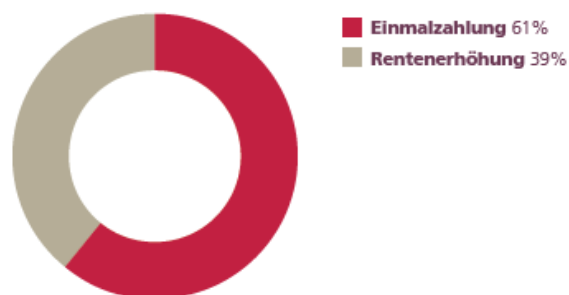
Abbildung 5: Teuerungsausgleich durch Leistungsverbesserungen

in % der Vorsorgeeinrichtungen, die geantwortet haben



Form der Leistungsverbesserung

in % der Vorsorgeeinrichtungen, die Leistungsverbesserungen gewähren



² Die "Schweizer Pensionskassenstudie 2024" ist am 28. Mai 2024 erschienen. Vgl. Seite 21: Die Umfrage wurde vom 4. März bis 16. April 2024 durchgeführt. Die Vorsorgewerke wurden per Online-Umfrage befragt. An der Umfrage haben 483 Vorsorgewerke teilgenommen. Die befragten Pensionskassen versichern rund 4,1 Millionen Destinatärinnen und Destinatäre. Das gesamte Vorsorgevermögen der befragten Vorsorgeeinrichtungen beträgt 770 Milliarden Franken... Damit deckt die Studie rund drei Viertel des in der 2. Säule verwalteten Vorsorgekapitals ab.